

INSTITUT FÜR PHILOSOPHIE DER UNIVERSITÄT WIEN**STUDIENKOMMISSION**

A-1010 Wien, Universitätsstraße 7/3/326

Dekanat der Grund- und Integrativwiss.
Fakultät der Univ. Wien

Eingelangt 06. NOV. 1995

Zahl
Beilagen

Gesehen der Dekan

**STELLUNGNAHME DER STUDIENKOMMISSION PHILOSOPHIE-DIPLOM ZUM ENTWURF
DES BUNDESGESETZES ÜBER STUDIEN AN UNIVERSITÄTEN (UNISTG)**

ausgesandt am 29. Juni 1995

Gesetzentwurf

37-GE/19

Datum: 15. JAN. 1996

GrundsätzlichesVerfasser: *Abel, T. U.* *J. Schuybroek*

Der Geist des Konzepts besteht in einer schwerlastig technokratisch-orientierten Einstellung: All das und nur das ist für die Studien gut, was sich nach dessen Abschluß möglichst direkt und schnell ökonomisch umsetzen läßt.

Nun ist das Ziel einer optimalen Effizienz der Studien, und damit selbstverständlich auch der an Berufsbildern orientierten Effizienz, bei allen Betroffenen (Gesetzgeber, Verwaltung, Hochschullehrer, Studierende) unumstritten.

Dies darf jedoch nicht im Sinne der Verkürzung des **Bildungsauftrags** der Universitäten interpretiert werden.

Bildung im Sinne dieses Bildungsauftrages erschöpft sich nicht in **Berufsausbildung**. So spricht selbst der vorliegende Entwurf in der Anlage 1 (S. 3 ff.) bei der Charakterisierung der einzelnen Studiengruppen von Berufsvorbildung, in der Mehrzahl der Fälle von **wissenschaftlicher** Berufsvorbildung. Interessanterweise sollen ausgerechnet die Ingenieurwissenschaftlichen Studien zusätzlich der naturwissenschaftlichen Grundausbildung dienen; ebenso wird analog für die medizinischen Studien der "Erwerb der medizinrelevanten naturwissenschaftlichen und humanwissenschaftlichen Grundkenntnisse" beansprucht.

Was ist mit den anderen Studiengruppen? Müssen wir im Sinne des Bildungsauftrages der Universitäten nicht sagen: **Jedes Studium an einer Universität dient der wissenschaftlichen Grundausbildung und der wissenschaftlichen Berufsvorbildung**. Im anderen Fall scheint ein Abgleiten in die Zielsetzungen einer Fachhochschule unausweichlich.

Der vorliegende Entwurf vermeidet es, sich über den Bildungsauftrag der Universitäten allgemein Gedanken zu machen. Das AHStG - das ersatzlos gestrichen werden soll - spricht von **Bildung durch Wissenschaft**.

Wissenschaft sowie die sich von ihr her herleitende Bildung besteht allgemein im Erkennen dessen, was ist, genauer was in Wahrheit ist. Es geht um die Wahrheit dessen, was ist, was wirklich ist im Sinne der verschiedenen Wirklichkeitsbereiche, welche sich als die Gegenstände der einzelnen Wissenschaften von der Physik bis zur Theologie darbieten; und zwar zunächst unabhängig von einem Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnis in **gesellschaftliche Praxis**.

Man komme hier nicht vorschnell mit dem elfenbeinernen Turm!

Es muß als **wesentlich zur Würde des Menschen** gehörig angesehen werden, der Wahrheit - wo immer sie sich darbietet - ins Auge zu sehen, unabhängig davon, ob Wahrheit sich als unmittelbar praktisch verwertbar darbietet, unabhängig auch davon, ob Wahrheit als unangenehme Wahrheit Verdrängungstendenzen zum Opfer zu fallen neigt. Zugleich ist damit nichts dagegen gesagt, daß sich Wahrheit als Ergebnis wissenschaftlicher Erkenntnis ebenso sehr unter bestimmten Bedingungen und Zielvorstellungen in menschliche Praxis zu übersetzen hat.

Wissen steht in der Spannung, einerseits Wissen dessen, was ist, zu sein, und andererseits in Handeln überführbares Wissen zu sein. Wissen ausschließlich oder schwerpunktmäßig als ins Handeln überführbares Wissen aufzufassen, hieße, dieser Spannung als zur menschlichen Würde und condition humaine gehörig zu nivellieren. Der Begriff von Wissenschaft und Bildung erwiese sich darin als verkürzt.

Es muß unserer Auffassung nach dieser umfassende Bildungsbegriff im Sinne des Bildungsauftrages der Universitäten ebenso sehr für die **Diplomstudien** und nicht erst für die **Doktoratstudien** in Anspruch genommen werden. Denn einerseits muß ja bereits für Studierende, welche nur bis zum Diplom gehen, der Bildungsauftrag erfüllt werden. Zum anderen bauen ja die Doktoratstudien auf den

Diplomstudien auf und es erscheint undenkbar, daß den Doktoratstudien ab einer Stunde Null gleichsam ein neuer Geist eingeblasen werden könnte.

Dieser Geist des Grundkonzepts im vorliegenden Entwurf äußert sich u.a. grell

1. In der Konzeption des Verwendungsprofils

"Die Bestimmungen über das Verwendungsprofil sind das Kernstück der Studienreform" (Teil C, zu § 4 S. 17) In dieser Konzeption - dieser, d.h. ohne weitere Differenzierung - zeigt sich deutlich die Absicht der Verkürzung bzw. Reduktion des Wissenschafts- und Bildungsbegriffes auf die ökonomische Ebene.

2. In der Stellung und zugeordneten Rolle der - jetzt Kulturwissenschaften genannten - **Geisteswissenschaften**. Diese erscheinen herabgewürdigt insbesondere durch die dramatische Verkürzung der Studiendauer sowie ebenso sehr durch Wegfall der Kombinationspflicht und damit das Fehlen jeglicher Querverbindung zwischen den einzelnen Studien. Die geisteswissenschaftlichen Studien werden so zu einem Kurzstudium degradiert.

Allgemeines

Punkte:

1. Aufteilung Diplom- und Doktoratstudium

1.a. Bloße Verkürzung einer ursprünglichen Verlängerung des Studiums (bezogen auf altes Doktoratstudium)

1.b. Semesteraufteilung zwischen diesen beiden Studien unvariabel.

1.c. Verschiedene Studienprofile, d.h. Definition des Studieninhaltes einmal berufsbezogen (Arbeitsmarkt), das andere Mal wissenschaftsbezogen (Universität)

2. Diese Auftrennung unkoordiniert mit Dreiteilung des Studienplanes

2.a. Wahlfächer schaffen erst eigentliches Berufsprofil für den Studenten, d.h. nur hier sinnvolle Intervention des Arbeitsmarktes. Keine praktische Einsicht der Studenten (Praktika)

2.b. Gerade Wahlfächer sollten Interdisziplinarität ermöglichen, d.h. dieser Fächerbereich sollte nicht allein innerhalb der jeweiligen Studienrichtung reguliert werden.

3. Keine Berücksichtigung der tatsächlichen Studiensituation, daher alle sog. Verbesserungen nicht aus einer Bestandsaufnahme, sondern aus abstrakt bürokratischen Überlegungen (z.B. Einsparungen). Es gibt keine Evaluierung der bisherigen Situation, daher auch keine Differenzierungsmöglichkeit der Kritik am Bestehenden, sondern nur globale Verwerfung.

Kommentar:

1. Der vorliegende Entwurf eines UniStG übernimmt aus der vorgängigen Studienordnung ohne weitere Problematisierung die Aufteilung in Diplom- und Doktoratstudium. Damit werden zwei unterschiedliche Ausrichtungen des Studiums verkoppelt: die berufliche Orientierung des Diplomstudiums und die wissenschaftliche des Doktoratstudiums. Die Unterschiede werden weder benannt, noch in irgendeiner Weise berücksichtigt, müßten aber naturgemäß in die Studienordnungen einfließen. Außerdem wird die Kompetenz der "Beratung" zu bedenken sein, denn die im Vorschlag genannten außeruniversitären, der "Wirtschaft" verpflichteten Fachleute, die verpflichtend beizuziehen sind, können sachlich nur für die Diplomstudien (wo nach Kant die "Geschäftsmänner" der Wissenschaften ausgebildet werden) ratgebend tätig sein.

1.a. Berücksichtigt man die Geschichte der neueren Studienreformen, so wurde mit der Einführung der Diplomstudienordnung eine Verlängerung der Gesamtstudiendauer (d.h. für das Doktorat) etabliert (von 8 auf 12 Semester). Die gegenwärtige Verkürzung ist also nur relativ und betrifft auch nur das Diplomstudium. Diese Verkürzung ist außerwissenschaftlich begründet (Verkürzung der Stipendienzelt), also ausschließlich von der Ordnung der Staatsausgaben her gesehen, d.h. auch nicht von den Erfordernissen eines Arbeitsmarktes. Auch liegt dem Entwurf insgesamt keine Evaluierung der alten Studienordnung zugrunde, so daß die Mängel nur vermutet werden können. Die Bestimmung der Erfordernisse eines Arbeitsmarktes werden aus naheliegenden Gründen an die benannten Fachleute der Wirtschaft delegiert. Abgesehen davon, daß hier eine völlig differente Zeitlichkeit zusammenstößt (zwischen Arbeitsmarkt und Bildungssystem), begibt man sich auch der Möglichkeit einer vom Bildungssystem aus initiierten Veränderung des Arbeitsmarktes selbst. In allen entwickelten Industrieländern wird der gegenwärtige und künftige Arbeitsmarkt von der Struktur der Wissensproduktion aus entworfen. Diese ist aber in hohem Maße von der Grundlagenforschung bestimmt.

1. b. Die fixe Zuordnung von Pflichtsemestern scheint für viele Studien nicht sinnvoll zu sein. Gerade in jenen Wissenschaften, die keine einfache Berufsentsprechung kennen, wie z.B. die Philosophie, sollte die Möglichkeit der Variabilität der inneren Studienzeit möglich sein, d.h. etwa für das Diplomstudium 8 Semester anzusetzen und für das Doktorat nur 2. Das würde eine gewisse inhaltliche Einflußnahme ermöglichen, nämlich von den durch die Wissenschaft selbst definierten Anforderungen her auch die Dauer des Studiums zu bestimmen und sie nicht formal vorzugeben.

2. Die benannte Aufteilung in Diplom- und Doktoratstudium wird von der Zuordnung der Fächer durchkreuzt: die Kernfächer müssen von der Wissenschaft selbst als ihr "Minimum" definiert werden, die Schwerpunktfächer bieten dem Institut Gelegenheit zu Spezialisierung und Profilierung, während die Wahlfächer das eigentliche Berufsbild des Studierenden (auch sein wissenschaftliches Profil) formieren. Daher erscheint eine Beratung der außeruniversitären Fachleute nur für die Wahlfächer möglich. Gerade hier aber erscheint eine bloße "Beratung" nur zu wechselseitigen Mißverständnissen Anlaß zu geben, denn wichtiger wären praktische Einsichtnahmen in mögliche Berufsfelder noch im Rahmen des Studiums, um allenfalls entsprechende Änderungen vorzunehmen. Solche neuen Ausrichtungen sind aber vermutlich nicht in einer gegebenen Studienrichtung zu bewerkstelligen, sondern nötigen zu einer gewissen Interdisziplinarität. Gerade diese aber ist nach dem vorliegenden Entwurf nicht möglich (Entfall des Zweitfaches).

3. Es erscheint befremdlich, daß wesentliche Daten für eine Strukturreform im Bereich der Universitäten in dem Gesetzesentwurf offensichtlich keine Berücksichtigung fanden. Das geht zum einen aus der Bemerkung, daß die Arbeitsgruppe >Studienreform II< ihre Beratungen nicht abschließen konnte, hervor. Zum anderen wurden an den Universitäten noch keine relevanten Erhebungen zur Evaluierung der Situation durchgeführt. Dadurch wird verständlich, warum in dem Entwurf keine Differenzierungsmöglichkeit der Kritik am Bestehenden möglich war, sondern nur eine globale Verwerfung - angezeigt durch eine lose Auflistung von Schlagwörtern zu Beginn des Teils C.

4. Der vorgeschlagene Name >Kulturwissenschaftliche Studien< ist unglücklich, denkt man an den Gebrauch des Terminus >cultural studies<, welcher die Philosophie ebensowenig umschließt wie etwa die Sprachausbildung.

Zum Fach Philosophie

I. Verwendungsprofil (vgl. §4, §5(2) und §6(2))

Das für die Erstellung der Studienpläne der einzelnen Institute einzubeziehende sogenannte Verwendungsprofil, das deutlich auf die Mitsprache von fachfremden Interessenvertretungen (im besonderen der Wirtschaft) hin orientiert ist, darf nicht obligatorisch eingeführt werden.

Es drohen: Eingriffe in die Autonomie der Universitäten

Reduktion der Universitätsstudien auf Berufsausbildung bzw. Berufsvorbildung

Einseltige Unterordnung unter eine bestimmte wirtschaftliche Logik

Der Arbeitsmarkt ist nicht zu planen. In einem marktwirtschaftlichen System muß das Risiko der Berufswahl bei den Studierenden liegen. Die Studienpläne sind nach **rein wissenschaftlichen Kriterien** zu gestalten. Da die StudentInnen an Ausbildungen interessiert sind, welche ihre Chancen am Arbeitsmarkt verbessern, werden sie durch die Erfahrung angezogen, daß bestimmte Studiengänge zu beruflichem Erfolg führen. Die Ausstattung der Institute hat sich wieder an der Zahl der Studierenden zu orientieren. So liegt es im **Eigeninteresse** der Institute, StudentInnen anzuziehen.

Der wirtschaftlich orientierten Tendenz entspricht es, daß im neuen UniStG die **Angabe von Grundsätzen und Zielen** der Universitätsstudien, wie sie das AHStG §1 definiert, fehlt. Weder die Lehr- und Lernfreiheit, noch die Bedeutung der Vielfalt von wissenschaftlichen Lehrmeinungen und Methoden, noch die Förderung kritischen Denkens werden als Ziele festgehalten. Es gilt, die **Freiheit der Wissenschaft und Forschung** hervorzuheben, daher sind einschlägige Paragraphen des AHStG unbedingt einzufordern.

II. Studiendauer (vgl. für die Philosophie Teil B, 2.2.26)

Kulturwissenschaftliche Diplomstudien: **8 Semester** (ausgenommen Psychologie)

Kulturwissenschaftliche Doktoratstudien: **10 Semester**

Argumente gegen die Kürzung des Diplomstudiums:

- a) - Jede fundierte/qualifizierte Ausbildung ist entschieden gefährdet.
 - Angesichts des Zeitdrucks wird Anpassung forciert, wird **kritisches Denken**, eingehende Auseinandersetzung mit Sprachen/Kulturen und mit alternativen Gesellschaftskonzepten **minimiert**. Im besonderen könnte die **Frauenforschung** in den Hintergrund gedrängt werden.
 - **Dissertationsfähigkeit ist nicht gegeben**.
 - Die **einheitliche Mindeststudiendauer** für alle kulturwissenschaftlichen Studien erscheint als **unsinnige Automatik**. Ein **unverständlicher Widerspruch** des Entwurfs liegt auch darin, daß das Studium der Philosophie auf sechs Semester, das der Philosophie an der **katholisch-theologischen Fakultät** auf acht Semester bemessen ist.
- b) - **International** gesehen ist die **Gleichwertigkeit** und **Konkurrenzfähigkeit** österreichischer kulturwissenschaftlicher Diplomstudien unter solchen Bedingungen **nicht mehr glaubwürdig**.
 - Österreich erfüllt nur die **Minimalforderung** der EU-Regelungen. Kaum ein anderes EU-Land gibt sich mit dieser Minimalforderung zufrieden. (vgl. etwa: *Language Studies in Higher Education in Europe. National Reports Prepared for a Conference on Language Studies in Europe, Co-operation and Higher Education. Held at Stockholm University, 9-10 June 1995*)
 - Schon jetzt scheint sicher, daß dem "**österreichischen**" Magisterium **internationale Anerkennung versagt** werden würde. (Noch zu bedenken wäre die Umfrage von Prof. Rollett)
 - Österreichische KulturwissenschaftlerInnen könnten in **Isolation** geraten, da das Mißverhältnis bezüglich der internationalen Anbindung zunimmt. Österreich wäre auf dem besten Weg, ein "**Entwicklungsland**" zu werden, jedenfalls ein **Schlußlicht** in Europa darzustellen.
- c) - Es wird unmöglich sein, in der gesetzlich vorgegebenen Studienzeit gute Diplomarbeiten bzw. Dissertationen zu verfassen. StudentInnen werden also die Zeit überziehen müssen. Damit bedeutet die Maßnahme der Kürzung vor allem auch eine **Benachteiligung der sozial Schwächeren**, sofern ja Sozialleistungen wie Familienbeihilfe etc. an die vorgesehene Studiendauer gekoppelt werden. Auf diese Weise wären für eine nicht wünschenswerte **Selektion** der StudentInnen die Weichen gestellt.

Die genannten Gesichtspunkte gelten im wesentlichen auch für das Doktoratstudium.

Auch beim Lehramtsstudium ist die zu knapp angesetzte Studienzeit einzuklagen. Darüber hinaus aber wäre eine **Reform** der Lehramtsstudien erforderlich.

III. Abschaffung der Kombinationspflicht (ausgenommen Lehramt)

Es bestehen sachlich gute Gründe, die **Kombinationspflicht** bzw. **Kombinationsmöglichkeit** nicht zu streichen.

Interdisziplinarität ist ein besonders wichtiges Moment im Rahmen der kulturwissenschaftlichen Studien. Die Bildungspolitik sollte auf **Kombinationserweiterung** gerichtet sein (wie es etwa in der Schweiz der Fall ist, wo auch interfakultäre Kombinationen gefördert werden. Vgl. *Language Studies ...*) statt einschränkende einseitige Konzepte vorzuschreiben. Die **Berufschancen** sind höher, wenn durch Kombination ein **zweites Standbein** gegeben ist. Das Fallen der Kombinationspflicht bringt auch deutliche Nachteile für die **Frauenforschung**, die in Österreich vor allem über die Kombinationsprogramme wahrgenommen wird.

IV. Weitere Mängel des Entwurfs:

- a) - **Sprachliche Regelungen**: Wir plädieren dafür, daß die **weibliche Sprachform** bei Personenbezeichnungen durchgehend verwendet wird. Weiters ist die Bezeichnung "**andere Fremde**" für Nicht-EWR-Bürger zumindest **irritierend**.
- b) - **Rechte der Studierenden**:
 Eine Reihe von **grundlegenden Rechten**, die das geltende AHStG formuliert, werden im Entwurf nicht erwähnt, wie z.B.:
 - **freie Wahl des Studienortes**;
 - **freie Wahl des Studiums**;

- **Recht, Diplomarbeiten und Dissertationen in Fremdsprachen** abfassen zu können;

Andere Rechte sind unverständlicherweise einschränkend formuliert, wie z.B.:

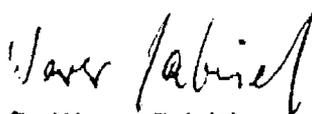
- Das im AHStG verankerte **Recht, Lehrveranstaltungen nach freier Wahl** zu besuchen, wird auf das **Recht auf Wahl der Lehrveranstaltungen des gleichen Faches reduziert**.

- Die **Zulassung zum selben Studium an mehreren Universitäten** wird im Entwurf **ausgeschlossen**, was insbesondere bei Doktoratstudien eine **völlig unsachliche Einschränkung** ist.

- Für die **Zulassung zum Studium** kann nicht die **besondere Universitätsreife Voraussetzung** sein, wie der Entwurf das vorsieht, weil in diesem Fall **rechtliche und soziale Nachteile** entstünden (Betroffene würden zwischen Matura und Inskription finanziell und rechtlich ohne jegliche Absicherung sein).

- Wir vermissen im Entwurf eine **Bestimmung über Beurlaubungs- und Karenzierungsmöglichkeiten**.

Für die Studienkommission Philosophie-Diplom



Dr. Werner Gabriel
Vorsitzender

Wien, 3. November 1995